

# Der Verfahrensbeistand

## Die Stimme des Kindes vor Gericht

### In diesem Artikel:

Umgangspflege als Unterstützung

Die rechtliche Einordnung

Die sog. Wohlverhaltenspflicht

Das Aufgabenspektrum

Die Familie steht im Vordergrund

hilfreich zu Wissen

Die Dauer der Umgangspflege

Objektiv und dem Kindeswohl verpflichtet

### Besuch von einem Verfahrensbeistand? Was macht er / sie eigentlich?

Der Einsatz des Verfahrensbeistands begrenzt sich auf den Zeitraum des gerichtlichen Verfahrens. Er wird vom Gericht in gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen (§ 158 FamFG) vom Richter bestellt, was auch andere Verfahrensbeteiligte anregen können. Der Verfahrensbeistand vertritt die Interessen des Kindes eigenständig vor Gericht. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

- wenn das Interesse des Kindes in erheblichem Gegensatz zu dem seiner gesetzlichen Vertreter steht.
- bei Verfahren n. §§ 1666 und 1666a BGB (Kindeswohlgefährdung), wenn die teilweise o. vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt.
- bei Trennung des Kindes von Personen, in deren Obhut es sich befindet.
- bei Verfahren, welche die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben.
- wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Genau wie die anderen Parteien vor Gericht durch einen Anwalt vertreten werden, ist der Verfahrensbeistand der „Anwalt des Kindes“ und dessen Stimme vor Gericht.

### Der Verfahrensbeistand stellt das Interesse des Kindes fest um ihn im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.

Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. In vielen Fällen beauftragt das Gericht den Verfahrensbeistand mit weiteren Aufgaben.

So kann das Gericht, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist dem Verfahrensbeistand als zusätzliche Aufgabe übertragen.

- Gespräche mit den Eltern oder weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen.
- Zusätzlich kann er die Aufgabe bekommen, am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Der Verfahrensbeistand ist Interessenvertreter des Kindes und daher hat nicht die Rolle eines Vermittlers im Elternkonflikt. Es handelt sich nicht um ein „Hinwirken“ sondern um ein „Mitwirken“.

**§ 158 Bestellung des Verfahrensbeistands**

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.

(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder
4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.

(4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn

1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder
2. die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.

(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.



**Das Aufgabenspektrum**

Die Aufgaben eines Verfahrensbeistandes sind in § 158 Abs. 4 FamFG geregelt. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes, § 158 Abs. 4 S. 6 FamFG.

Der Verfahrensbeistand als Interessenvertreter/in, des Kindes

- arbeitet parteilich für das Kind,
- arbeitet eigenständig und unabhängig von anderen Verfahrensmitgliedern,
- erarbeitet gemeinsam mit dem Kind dessen Vorstellungen und tragfähigen Willen,
- dokumentiert den Kindeswillen und bringt ihn deutlich in das Gerichtsverfahren ein,
- weiß trotz Parteilichkeit um die Loyalitätskonflikte von Kindern und beachtet sie,
- berücksichtigt das kindliche Zeitempfinden und vermeidet unnötige und schädliche Zeitverluste,
- erarbeitet Lösungsvorschläge und gibt Anregungen im gerichtlichen Verfahren,
- baut eine professionelle Arbeitsbeziehung zum Kind auf, ohne mit anderen in Konkurrenz zu treten,
- stellt das Kind als Träger von Grundrechten in den Mittelpunkt seiner Arbeit.



## Wie kommt der Verfahrensbeistand zu seinem Amt?

Zunächst muss das Gericht prüfen, ob in diesem Fall eine Bestellung eines Verfahrensbeistandes notwendig ist. In den Kindschaftssachen insbesondere bei Sorgerecht und Umgangsrechtsangelegenheiten ist es der Regelfall. Aber das Entscheidet der Richter.

Andere Beteiligte können aber auch einen Antrag stellen, dass es besser ist einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Das ist besonders wichtig, wenn zu befürchten ist, dass die Interessen des Kindes gegensätzlich zu den Interessen der Sorgeberechtigten sind.

## Auswahl durch das Gericht

Wie genau die Auswahl stattfindet, wird durch das Gericht selbst festgelegt. Das Gericht hat einen Ermessensspielraum. Das Gericht soll einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand bestellen.

Das heißt die ausgewählte Person soll sowohl persönlich als auch fachlich geeignet sein, in dem Gespräch mit dem Kind dessen Willen festzustellen und diesen auch sachgerecht in das Verfahren einzubringen.

Dann fasst das Gericht einen Beschluss, in dem es ausdrücklich einen Verfahrensbeistand/ eine Verfahrensbeiständin für das Verfahren bestellt und auch gleichzeitig in dem Beschluss aufnimmt, welche konkreten Aufgaben der Verfahrensbeistand hat.

## Das Kind steht im Vordergrund

Für die Ermittlung des Kindesinteresses kommen für einen Verfahrensbeistand mehrere Möglichkeiten in Betracht.

So kann er im Gespräch mit dem Kind ohne die Eltern überprüfen, welches Bedürfnis, Wunsch und Vorstellung das Kind selbst hat. Ziel solcher Gespräche ist es auch eine gemeinsame Vertrauensbasis zum Kind herzustellen.

Eine weitere Aufgabe des Verfahrensbeistandes stellt es dar, das Kind über das gerichtliche Verfahren zu informieren. Um sich selbst als Verfahrensbeistand zu informieren kann der Verfahrensbeistand die Gerichtsakten lesen. Zusätzlich erhält der Verfahrensbeistand von allen Schriftsätzen und Schreiben, die das Gericht erhält, eine Kopie.

### Hilfreich zu wissen:

#### *Keine Objektivität*

Manchmal hört man das ein Verfahrensbeistand nicht nach Auffassung der Eltern nicht objektiv ist. Das soll er auch nicht, er ist ausschließlich nur für die Interessen des Kindes da und hat diese vor Gericht zu vertreten. früher nannte man den Verfahrensbeistand „Den Anwalt des Kindes“

#### *Wie arbeitet ein Verfahrensbeistand?*

Die Verfahrensbeistände sollen in der Regel schnellstmöglich mit den Eltern Kontakt aufnehmen und Gespräche führen. Dabei sollen sie sich auch insbesondere mit dem Kind unterhalten und herausfinden, was für Interessen das Kind hat.

Ich als Verfahrensbeistand nehme mir richtig Zeit und versuche das Kind mehrmals zu treffen. Die Kinder müssen erst mal Vertrauen zu mir aufbauen. Und in einem einmaligen Gespräch ist es auch schwierig herausfinden, was die Kinder wirklich wollen und was deren Wunsch ist. Ich bin daher dankbar, wenn die Richter noch zusätzliche Aufgaben an die Verfahrensbestände haben, dann kann ich unter anderem mit der Schule oder anderen Bezugspersonen sprechen.





In der Regel schreibt der Verfahrensbeistand seinen Bericht, der häufig mit einer Empfehlung endet. Zusätzlich kann er / sie durch mündliche Aussagen Stellung zu den Interessen des Kindes nehmen. Dabei ist zu beachten, dass er auf Wunsch des Kindes hin die Gespräche mit diesem vertraulich behandeln muss.

Der Verfahrensbeistand ist verpflichtet an der gerichtlichen Anhörung des Kindes teilzunehmen. Das Gericht bzw. Richter/Richterin hören die Kinder in der Regel im Laufe des Verfahrens mindestens einmal an. Bei der Anhörung werden sowohl die Rechtsanwälte als auch die Eltern ausgeschlossen. Das Kind wird dann durch den Richter in Anwesenheit des Verfahrensbeistandes angehört. Man hofft dadurch, dass das Kind sich auch „öffnen“ kann und Vertrauen fasst. In der Regel hat der Verfahrensbeistand vorher mit dem Kind Kontakt aufgenommen haben. Trotzdem ist es klar, dass diese gesamte Situation für das Kind absolut belastend ist.

### **Wie ist ein typischer Verlauf eines solchen Verfahrens?**

Ein Elternteil muss einen Antrag beim Gericht einreichen.

Nach dem der Antrag beim Gericht eingegangen ist, vergibt das Amtsgericht ein Aktenzeichen.

Der Richter entscheidet auch ob er das Verfahren aufgrund der Altenlage entscheiden kann oder ob es einen Anhörungstermin benötigt, und ob es sich um einen Eilantrag handelt.

Dann wird der Antrag an den anderen Elternteil und das ( nur unter bestimmten Voraussetzungen) Jugendamt versandt.

In der Regel wird sofort ein Verfahrensbeistand bestellt.

Der Verfahrensbeistand führt dann Gespräche mit den Eltern und den Kindern.

## **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

### **§ 158a Eignung des Verfahrensbeistands**

(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Persönlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein. Aktenkundig zu machen sind nur die Einsichtnahme in das erweiter-



Der Verfahrensbeistand gibt dann seine Stellungnahmen ab. Auch das Kind muss im Beisein des Verfahrensbeistandes vor Gericht ab einem Alter von 3 Jahren gesondert angehört werden.

Im weiteren Verlauf findet dann eine mündliche Verhandlung statt.

In dem Termin werden alle Beteiligten nochmals angehört. Das Gericht versucht in der gesamten Zeit, die Parteien zu einer Einigung zu führen (§ 156 Abs. 1 FamFG).

Kommt es zu einem Vergleich der Eltern wird dieser angenommen.

Kommt es zu keiner Einigung, dann hat das Gericht eine Entscheidung zu treffen.

Dann ergeht ein Beschluss des Familiengerichts. ggf. kann gegen die Entscheidung des Amtsgericht Beschwerde eingelegt werden



## Wer sind die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens?

In gerichtlichen Angelegenheiten, die sich insbesondere mit Kindschaftssachen, sind verschiedene Personen beteiligt. So sind in der Regel an Sorge- und Umgangsverfahren folgende Personen beteiligt:

Richter / Richterin

Eltern (und ggf. deren Rechtsanwälte)

das Kind bzw. die Kinder: sie nehmen in der Regel nicht an der mündlichen Verhandlung teil.

## Darüber hinaus sind noch folgende Personen beteiligt:

Jugendamt, kann oder muss nur bei bestimmten Sachverhalten hinzugezogen werden.

Verfahrensbeistand / Verfahrensbeiständin.

## Manchmal kommen auch noch:

Sachverständige zum Einsatz (wenn es das Gericht für nötig erachtet) und

bei Beteiligung ausländischer Beteiligter werden noch Dolmetscher benötigt

## Was macht der Verfahrensbeistand konkret im Gerichtstermin?

Im Grunde genommen hat der Verfahrensbeistand während des Gerichtstermins verschiedene Aufgaben:

aktiv die Interessen des Kindes vertreten, z.B. Vorschläge einbringen, Nachfragen stellen, etc.

über die Gespräche mit dem Kind und den Eltern berichten. eine Lösung zum Wohle des Kindes erarbeiten und Vorschläge von anderen Beteiligten prüfen.

Der Richter oder die Richterin wird im Termin alle Beteiligten anhören. Jeder Beteiligte hat so die Möglichkeit seinen / ihren Standpunkt klarzustellen. Insbesondere bei Kindschaftssachen sind die Diskussionen manchmal hitzig und verletzend.

Der Verfahrensbeistand wird dann um eine Stellungnahme gebeten. In der Regel haben die Verfahrensbeistände schon vorher eine Stellungnahme und Empfehlung abgegeben. Je nachdem wie die Stellungnahme lautet, wird sehr konkret durch das Gericht oder durch Parteien nachgefragt.

Im Verlauf des Verfahrens muss der Verfahrensbestand auch die Vorschläge des Gerichts / der anderen Beteiligten prüfen.

Da die Gerichte nicht an die Empfehlung des Verfahrensbeistandes gebunden sind, kann es auch Entscheidung geben, die nicht der Empfehlung des Verfahrensbeistand entsprechen.

Einigen sich die Eltern während des Gerichtstermins dann wird auch nach der Verfahrensbeistand nach seiner Meinung gefragt.

### **Nach dem Gerichtstermin soll der Verfahrensbeistand**

- das Kind über das Ergebnis des Verfahrens informieren. die möglichen Folgen der Entscheidung mit dem Kind erörtern.
- Je älter das Kind ist, desto wichtiger sind die Aufgaben danach und nachzufragen, ob das Kind mit der Entscheidung des Gerichts einverstanden ist. Der der Wille des Kindes ist das oberste Gebot.
- denn ist das Kind damit nicht einverstanden kann der Verfahrensbeistand auch Rechtsmittel einlegen, wenn dies aus Sicht des Verfahrensbeistandes notwendig erscheint, um die Interessen des Kindes zu wahren.



### **Über den Autor**

Als Vater von 2 Kindern, zertifizierter Umgangspfleger, Verfahrensbeistand und Berufsvormund / Ergänzungspfleger kenne ich nicht nur die Fragen die Eltern bewegen.

Ich berate Eltern unabhängig von Jugendämtern und Gerichten und unterliege natürlich der Schweigepflicht. Diese Unabhängigkeit macht es möglich auch Lösungen zu finden und Wege zu gehen die unkonventionell, für Ihre Situation passend und zielführend sind.

Ein Gespräch auf Augenhöhe, mit Empathie und Verständnis ist die Basis meiner Beratung. Ihre Fragen fachlich zu beantworten und mit Ihnen gemeinsam Lösungen zu finden mein Handwerkszeug.

Auf Wunsch lasse ich Sie jedoch nicht allein. Ich unterstütze Sie bei der Umsetzungen und stehe mit Rat und Tat zur Seite.

Versprochen!

*Robert Schneider*



Ich berate Sie nicht nur, ich unterstütze Sie! Hürden überwinden, Lösungen finden und gemeinsam umsetzen das ist mein Wunsch für Sie und die Kinder. Den mit gemeinsamer Überzeugung zum Wohle des Kindes, mit Respekt auf Augenhöhe zu handeln schenkt Kindern ein Lachen. Und das Lachen eines Kindes ist das

## **Robert Schneider**

**Umgangsberatung Ansbach  
Beratung von Mensch zu Mensch**

**Beratung und Unterstützung für  
Eltern auf Augenhöhe und von  
Mensch zu Mensch zum Wohle  
der Kinder**

**[www.umgangsberatung-ansbach.de](http://www.umgangsberatung-ansbach.de)**

**Beratung auf Augenhöhe von Mensch zu Mensch  
zum Wohle der Kinder**

**Mühlweg 8, 91578 Leutershausen**  
**info@umgangsberatung-ansbach.de**  
**+49 (0) 9823/ 55 09 957**